

Universitätsstadt Tübingen
Verwaltungsstelle Weilheim
Ulrike Baumgärtner, Telefon:07071 204-6024
Gesch. Z.: / Ortsvorsteherin

Vorlage 1002/6/2022
Datum 07.09.2022

Beschlussvorlage Ortschaftsrat

zur Behandlung im **Ortschaftsrat Weilheim**

Betreff: **Redaktionsstatut Mitteilungsblatt**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat Weilheim beschließt ein Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt wie in Anlage 1 formuliert.

Begründung:

In Abstimmung mit allen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern haben wir die Richtlinien für die Redaktion der Mitteilungsblätter in den Tübinger Teilorten abgestimmt. Die beigefügten Grundsätze und Inhalte sind somit vereinheitlicht.

Alternativen:

Das Redaktionsstatut wird nicht beschlossen.

Finanziellen Auswirkungen:

keine

Anlage 1

Weilheimer Mitteilungsblatt Redaktionsstatut

1. Grundsatz

1.1. Die Ortschaft Weilheim der Universitätsstadt Tübingen gibt ein eigenes heraus. Das Blatt führt den Titel „Weilheimer Mitteilungsblatt“.

1.2. Das Mitteilungsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Ortschaft Weilheim und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger*innen. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3. Das Mitteilungsblatt besteht aus einem Teil mit amtlichen Nachrichten und einem nichtamtlichen Teil. Beide zusammen bilden den redaktionellen Teil. Zudem gibt es einen Anzeigenteil. Verantwortlich ist der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin oder deren Vertretung im Amt.

1.4. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind sichtbar zu trennen.

2. Inhalt

2.1. Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe diese Richtlinien veröffentlicht:

- Amtliche Mitteilungen der Universitätsstadt Tübingen und sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Ortschaft und zu Ortschaftsratssitzungen
- Ankündigung und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen, soweit diese nicht politisch ausgerichtet sind sowie sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
- Anzeigen.

2.2. Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- Leserzuschriften, Äußerungen parteipolitischen oder allgemein politischen Inhalts (zum Beispiel tages- oder parteipolitische Beiträge und dergleichen) von Parteien, Interessengemeinschaften und Privatpersonen mit Ausnahme von Wahlaufrufen und Hinweisen auf Wahlkampfveranstaltungen von den in Weilheim und/ oder Tübingen konkurrierenden demokratischen Gruppierungen beziehungsweise Parteien als Privatanzeige gegen.
- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften und die guten Sitten verstoßen.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1. Ankündigungen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Berichte sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. Beiträge sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

3.2. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp auf das Notwendige beschränkt und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3. Alle Beiträge sind elektronisch bei der Verwaltungsstelle, derzeit im Format „word“, Bilder im Format „jpeg“ einzureichen.

3.4. Redaktionsschluss ist in der Regel Montag, 12:00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Beiträge die nach dem Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5. Eingereichte Beiträge können aus Gründen eines ansprechenden und kompakten Layouts verändert werden.

3.6. Die Urheberschaft aller Beiträge muss eindeutig ersichtlich sein.

3.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn dieser den Vorgaben entspricht, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Geltungsumfang und Inkrafttreten

4.1. Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt eines redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

4.2. Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis dahin geltenden Richtlinien außer Kraft.

Ulrike Baumgärtner
Ortsvorsteherin

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

2. Sachstand

3. Vorschlag der Verwaltung

4. Lösungsvarianten

5. Finanzielle Auswirkungen